



Ökologischer Investitionsfreibetrag[©]

Der „alte“ Investitionsfreibetrag (IFB) konnte ab dem 1.1.2009 nicht mehr geltend gemacht werden.

Ab dem 1.1.2023 kann aber der „neue“ IFB steuerrechtlich genutzt werden, mit nachstehenden Ausnahmen: Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird; Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer; Geringwertige Wirtschaftsgüter; unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science; gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal € 1 Mio. Anschaffungskosten pa).

Voraussetzungen für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Die ESt-Richtlinien sehen im Wartungserlass 2024 eine Reihe von ergänzenden Bestimmungen vor. Bestimmte Investitionen sind an eine Direktförderung geknüpft. Für folgende Wirtschaftsgüter kann der Öko-IFB von 15 % der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten in Anspruch genommen werden:

Wirtschaftsgüter im Bereich der (aktiven) Mobilität: **Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen sowie Fahrräder:**

Klimafreundliche Heizgeräte In Gebäuden: Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung sind gem § 11 Abs 3 Z 2 EStG auch dann IFB-fähig, wenn sie in Zusammenhang mit Gebäuden stehen. In den EStR Rz 3817 wird ausgeführt, dass es sich um ein **aktivierbares Wirtschaftsgut** des abnutzbaren Anlagevermögens bzw um aktivierbare Anschaffungs- bzw Herstellungskosten (des Gebäudes) handeln muss. **Für bloße Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ist ein Investitionstreibetrag hingegen nicht möglich** (zB Austausch von Heizungsinstallationen). Weitere, über die IFB-Fähigkeit hinausgehende Auswirkungen sind mit der für klimafreundliche Anlagen geschaffenen Ausnahmeregelung nicht verbunden. An der steuerlichen Beurteilung eines Heizsystems als Gebäudebestandteil für Zwecke der Abschreibung ändert sich dadurch nichts.

Am Gebäude montierte **Photovoltaikmodule** berechtigen jedoch zum IFB, weil es sich dabei um **eigenständige Wirtschaftsgüter** und nicht um unselbständige Gebäudeteile handelt.